



## Das Steuersystem in Singapur

### Allgemeines

Singapur bietet ein attraktives Steuerumfeld für natürliche und juristische Personen an. Das Singapurere Steuer-system ist für die internationale Geschäftswelt besonders interessant, da ausländische Erträge nicht versteuert werden.

Einkommenssteuer wird auf dem Nettogewinn bezahlt, welcher in Singapur erwirtschaftet wird und auf ausländische Erträge, sofern diese nach Singapur überwiesen werden. Singapur hat desweiteren keine Doppelbelastung auf Gewinnausschüttungen (z.B. Dividenden). Diese sind in Singapur generell steuerfrei. Eine Kapitalge-winnsteuer ist nicht vorhanden.

### Unternehmenssteuern (ab 2008)

Im Februar 2007 beschloss die Regierung weitere Steuersenkungen, welche ab dem Jahr 2008 eingeführt werden. Der einheitliche Gewinnsteuersatz beträgt 18 % (vorher 20 %) und wird auf dem Nettogewinn berechnet. Zudem sind folgende Steuerreduktionen für Gesellschaften vorgesehen

- In den ersten drei Geschäftsjahren werden pro Jahr bis maximal SGD 100'000 (entspricht ca. CHF 80'000, EUR 48'000, USD 66'000) Einkommen steuerfrei behandelt. Um in Genuss dieses Steuerer-lasses zu kommen, muss die Gesellschaft folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - Domizil muss in Singapur sein
  - Steuerdomizil muss in Singapur sein
  - Nicht mehr als 20 Aktionäre und keine juristischen Personen als Aktionäre





- Zudem kennt Singapur speziell für kleinere und mittlere Gesellschaften eine Steuerermässigung. Diese sieht vor, dass der steuerbare Gewinn abgestuft besteuert wird. Bis SGD 10'000 wird ein Steuersatz von 4.5 % angewandt, danach bis zu SGD 300'000 9.0 % und danach für Gewinne, die über SGD 300'000 sind, der ordentliche Steuersatz von derzeit 18 %.

### **Steuererleichterung für ausländische Erträge, welche nach Singapur transferiert werden**

Das Steuersystem sieht vor, dass Erträge, welche ausserhalb von Singapur erwirtschaftet wurden und nach Singapur transferiert werden von der Einkommenssteuer befreit sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- der höchste Steuersatz des Landes, in welchem die Erträge erwirtschaftet werden, ist mindestens 15 %
- das ausländische Einkommen wurde im Land der Leistungserbringung versteuert

### **Steuererleichterung für ausländische Erträge, welche nicht nach Singapur transferiert werden.**

Sogenannte „non-resident“ Gesellschaften sind steuerbefreit auf Erträge, welche nicht in Singapur erwirtschaftet sind und nicht nach Singapur transferiert werden. Dies ist z.B. insbesondere für Holding- und Tradinggesellschaften interessant.

Damit diese Steuerbefreiung akzeptiert wird, muss die Gesellschaft „non-resident“ sein. Das heisst, es darf in Singapur keine Geschäftstätigkeit ausgeübt werden. Zudem sollten die Board-Meetings nicht in Singapur stattfinden.

